

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Technische Dienstleistungen

1. JUNI 2021 Optima Tech PROJECTS e.U.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1.) Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Abweichungen

- a) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge zwischen dem Auftraggeber und Optima Tech PROJECTS (OTP).
- b) Abweichungen von diesen Bedingungen und insbesondere auch Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie von OTP ausdrücklich und schriftlich anerkannt und bestätigt werden.

2.) Angebote, Nebenabreden

- a) Die Angebote der OTP sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Entgelts. Eine zwischen Angebotserstellung und Rechnungslegung erfolgte Änderung der Preise berechtigt die OTP zu einer entsprechenden Änderung des Entgelts.
- b) Enthält eine Auftragsbestätigung der OTP Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.
- c) Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

3.) Auftragserteilung

- a) Art und Umfang der vereinbarten Leistung ergeben sich aus Vertrag, Vollmacht und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- b) Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die OTP um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden.
- c) Die OTP verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung des ihm erteilten Auftrags nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit.
- d) Die OTP kann zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers Aufträge erteilen.
- e) Die OTP kann auch zur Vertragserfüllung andere entsprechend Befugte als Subunternehmen heranziehen und diesen im Namen und für Rechnung der OTP Aufträge erteilen.

4.) Gewährleistung und Schadenersatz

- a) Gewährleistungsansprüche können nur nach Mängelrügen erhoben werden, die ausschließlich schriftlich binnen 14 Tage ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung zu erfolgen hat.
- b) Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind von OTP innerhalb angemessener Frist, die im Allgemeinen ein Drittel der für die Durchführung der Leistung vereinbarten Frist betragen soll, zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.
- c) Die OTP hat seine Leistungen mit der von ihm als Fachfirma zu erwartenden Sorgfalt (§1299 ABGB) zu erbringen.

5.) Rücktritt vom Vertrag

- a) Ein Rücktritt vom Vertrag ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- b) Bei Verzug der OTP mit einer Leistung ist ein Rücktritt des Auftraggebers erst nach Setzen einer angemessenen Nachfrist möglich; die Nachfrist ist schriftlich zu setzen.
- c) Bei Verzug des Auftraggebers bei einer Teilleistung oder einer vereinbarten Mitwirkungstätigkeit, der die Durchführung des Auftrages durch die OTP unmöglich macht oder erheblich behindert, ist die OTP zum Vertragsrücktritt berechtigt.
- d) Bei berechtigtem Vertragsrücktritt behält die OTP den Anspruch auf das gesamte vereinbarte Entgelt, ebenso bei unberechtigtem Rücktritt des Auftraggebers. §1168 ABGB findet Anwendung. Bei berechtigtem Rücktritt des Auftraggebers sind von diesem die von OTP erbrachten Leistungen zu honorieren.

6.) Entgelt

- a) Dem Entgeltanspruch der OTP liegen die vom Fachverband Technischen Büros/-Ingenieurbüros herausgegebenen Entgeltrichtlinien und Leistungsbilder zugrunde. Die in Vertrag oder Vollmacht getroffenen besonderen Entgeltvereinbarungen gehen diesen Entgeltrichtlinien vor.
- b) Sämtliche Entgelte sind mangels abweichender Angaben in Euro erstellt.

- c) In den angegebenen Entgeltbeträgen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten, diese ist gesondert vom Auftraggeber zu bezahlen.
- d) Die Kompensation mit allfälligen Gegenleistungen, aus welchem Grunde auch immer, ist unzulässig.

7.) Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Büroleistungen bzw. technische Dienstleistungen ist der Sitz der OTP.

8.) Geheimhaltung

- a) Die OTP ist zur Geheimhaltung aller vom Auftraggeber erteilten Informationen verpflichtet.
- b) Die OTP ist auch zur Geheimhaltung seiner Planungstätigkeit verpflichtet, wenn und solange der Auftraggeber an dieser Geheimhaltung ein berechtigtes Interesse hat. Nach Durchführung des Auftrages ist die OTP berechtigt, das vertragsgegenständliche Werk gänzlich oder teilweise zu Werbezwecken zu veröffentlichen, sofern vertraglich nichts anderes vereinbart ist.

9.) Schutz der Pläne

Pläne, Prospekte, Berichte, technische Unterlagen und dgl. der OTP sind urheberrechtlich geschützt. Jede gänzliche oder teilweise Veröffentlichung ist nur mit Zustimmung der OTP zulässig; ebenso die Weitergabe und die wiederholte Nutzung, durch Dritte oder den Auftraggeber selbst.

Die OTP ist berechtigt, der Auftraggeber verpflichtet, bei Veröffentlichungen und Bekanntmachungen über das Projekt den Namen (Firma, Geschäftsbezeichung) der OTP anzugeben.

10.) Im Anwendungsbereich des Konsumentenschutzes gelten dessen zwingende Bestimmungen

Die Kompensation mit allfälligen Gegenforderungen ist unzulässig, es sei denn, sie stünden im rechtlichen Zusammenhang mit der Entgeltverbindlichkeit, wären gerichtlich festgestellt oder von OTP anerkannt.

11.) Rechtswahl, Gerichtsstand

- a) Für Verträge zwischen Auftraggeber und OTP kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.
- b) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz der OTP vereinbart.